



# **Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft (Grundschulbezirkssatzung)**

**vom 26.01.2023**

§ 1 Grundschulen .....	2
§ 2 Grundschulbezirke.....	2
§ 3 Ausnahmen .....	5
§ 4 Inkrafttreten .....	5

## **Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft (Grundschulbezirkssatzung)**

Auf der Grundlage von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Nr.4, S. 62) in Verbindung mit § 25 Absatz 1 bis 3 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2018 (SächsGVBl. S. 648) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg in seiner Sitzung am 25.01.2023 die Neufassung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft (Grundschulbezirkssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Grundschulen**

Die Große Kreisstadt Radeberg ist Schulträger folgender Grundschulen:

1. Grundschule Stadtmitte
2. Grundschule Süd
3. Grundschule Ullersdorf
4. Grundschule Liegau-Augustusbad

### **§ 2 Grundschulbezirke**

(1) Es werden folgende Grundschulbezirke gebildet:

1. Grundschulbezirk Grundschule Süd, Heidestr. 21, gemeinsam mit der Grundschule Ullersdorf, Dorfstraße 2

Zur Grundschule Ullersdorf gehören alle Straßen des Ortsteiles Ullersdorf sowie des Ortsteiles Großerkmannsdorf (inkl. Kleinerkmannsdorf und Rossendorf).

Zur Grundschule Süd gehören alle Straßen südlich der Eisenbahnlinie:

Straße	Straße
Adolph-Kolping-Straße	Agathe-Zeiss-Straße
Am Glaswerk	Am Goldbachgrund
Balthasar-Thieme-Straße	Am Heiderand
An der Aue	Dammweg
Dr. Friedrich-Wolf-Straße	Dresdener Straße ab Nr. 65
Eigenheimweg	Elsa-Fenske-Straße
Ferdinand-Freiligrath-Straße	Flügelweg
Fröbelweg	Forststraße
Galileiweg	Garchingener Straße
Georg-Büchner-Straße	Goethestraße
Güterbahnhofstraße	Heidestraße
Heinrich-Gläser-Straße	Hügelweg
Heidestraße	Juri-Gagarin-Straße

Kurzer Weg  
Lönsweg  
Neil-Armstrong-Straße  
Pillnitzer Straße  
Robert-Blum-Weg  
Schillerstraße  
Schwalbacher Straße  
Straße des Friedens bis Nr.16  
Torweg  
Wiesenweg  
Winkelwiese

Lessingstraße  
Neckargmünder Straße  
Oberkircher Ring  
Richard-Wagner-Straße  
Robert-Bosch-Straße  
Schwabacher Allee  
Schönfelder Straße  
Theodor-Körner-Straße  
Waldstraße  
Wilhelm-Rönsch-Straße

Wenn nach Berücksichtigung sämtlicher Schüler aus Ullersdorf in allen Klassenstufen nicht sämtliche Schüler aus dem Ortsteil Großerkmannsdorf (inkl. Kleinerkmannsdorf und Rossendorf) in die Grundschule Ullersdorf aufgenommen werden können, gehören – soweit erforderlich – aus dem Ortsteil Großerkmannsdorf folgende Straßen ganz oder teilweise zur Grundschule Süd:

An der Aue  
Förstersteig  
Gartenweg  
Goldbachaue  
Im Zipfel  
Quellsteig  
Radeberger Straße  
Sonnenblick  
Zum Waldblick

Ernst-Thälmann-Straße  
Forstweg  
Goetheweg  
Hornweg  
Jagdweg  
Querweg  
Schäferwinkel  
Zum Forsthaus

Soweit zum dauerhaften Erhalt der Grundschule Ullersdorf erforderlich sind zusätzlich Schüler aus der Kernstadt südlich der Eisenbahnlinie an die Grundschule Ullersdorf zuzuweisen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung aus § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 des gemeinsamen Eingliederungsvertrages der Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf in die Stadt Radeberg vom 06.03.1998, den Einzugsbereich der Grundschulen zu verändern, soweit erst hierdurch der dauernde Erhalt der Grundschule Ullersdorf gewährleistet wird.

2. Grundschule Stadtmitte, Schulstraße 1, gemeinsam mit der Grundschule Liegau-Augustusbad, Rödertalstraße 63

Zur Grundschule Liegau-Augustusbad gehören alle Straßen des Ortsteiles Liegau-Augustusbad.

Zur Grundschule Stadtmitte gehören alle Straßen nördlich der Eisenbahnlinie:

Straße

Am Bahnhof  
Am Heidwinkel  
Am Sandberg  
Am Steinhübel  
An den Leithen  
An der Bahn nach Langebrück  
An der Röderaue  
Am Wall  
An der Ziegelei  
Bahnhofstraße  
Berggasse  
Christoph-Seydel-Straße  
Dr. Rudolf-Friedrich-Straße  
Dresdner Str. bis Nr. 65  
Eschenweg  
Finkenweg  
Franz-Schubert-Weg  
Friedhofstraße  
Friedrichstaler Weg  
Gartenstraße  
Großröhrsdorfer Straße  
Hauptstraße  
Kastanienstraße  
Karlstraße  
Kirchstraße  
Kleinwolmsdorfer Straße  
Langbeinstraße  
Ludwig-Jahn-Straße  
Marktgässchen  
Mozartstraße  
Niedergaben  
Obergraben  
Oststraße  
Otto-Uhlig-Straße  
Pestalozzistraße  
Pulsnitzer Straße  
Rosenweg  
Röderstraße  
Schulstraße  
Stolpener Straße  
Sonnenweg  
Töpfergasse  
Wallrodaer Weg

Straße

Am Burglehn  
Am Hofgrund  
Am Silberberg  
Am Taubenberg  
An der Bahn nach Arnsdorf  
An der Kirche  
August-Bebel-Straße  
An den Dreihäusern  
Badstraße  
Beethovenweg  
Bruno-Thum-Weg  
Dr.-Albert-Dietze-Straße  
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße  
Ernst-Braune-Straße  
Feldhausweg  
Fliederweg  
Freudenberg  
Friedrichstal  
Fritz-Seifert-Straße  
Glashüttenweg  
Grundstraße  
Heinrich-Heine-Weg  
Kamenzer Straße  
Keplerweg  
Kleinröhrsdorfer Straße  
Kopernikusstraße  
Landwehrweg  
Lotzdorfer Straße  
Markt  
Mittelstraße  
Mühlstraße  
Niederstraße  
Oberstraße  
Otto-Bauer-Straße  
Quellsteig  
Pirnaer Straße  
Rathenaustraße  
Rumpeltstraße  
Schloßstraße  
Steinstraße  
Straße des Friedens ab Nr. 17  
Talstraße  
Vater-Zille-Weg

Weststraße  
Zur Sternwarte

Wasserstraße  
Zeppelinstraße

Wenn nicht sämtliche Schüler aus dem Ortsteil Liegau-Augustusbad in allen Klassenstufen in die Grundschule Liegau-Augustusbad aufgenommen werden können, entscheidet die Schulleitung der Grundschule Liegau-Augustusbad im Einvernehmen mit der Schulleitung der Grundschule Stadtmitte über die Umlenkung von Schülern an die Grundschule Stadtmitte. Bevorzugt in Liegau-Augustusbad aufgenommen werden in der Regel Kinder mit Geschwistern, die bereits in der Grundschule Liegau-Augustusbad unterrichtet werden. Bei Zuzug nach Liegau-Augustusbad besteht kein Anspruch auf die Beschulung in der hiesigen Grundschule. Bei Überhang entscheidet das Losverfahren. In Härtefällen können die Schulleitungen abweichende Entscheidungen treffen.

Soweit zum dauerhaften Erhalt der Grundschule Liegau-Augustusbad erforderlich, sind zusätzlich Schüler aus der Kernstadt nördlich der Eisenbahnlinie, bevorzugt die Bereiche Lotzdorf und Am Sandberg, in der Grundschule Liegau-Augustusbad zu beschulen. In Härtefällen können die Schulleitungen abweichende Entscheidungen treffen.

- (2) Neu hinzukommende oder hier nicht aufgeführte Straßen oder Gebiete werden so zugeordnet, dass die Geschlossenheit der Grundschulbezirke erhalten bleibt.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von der Grundschulbezirksregelung sind, entsprechend der gesetzlich normierten Tatbestände, im Einzelfall zulässig. Die Genehmigung von Ausnahmeanträgen darf jedoch nicht dazu führen, dass Grundzüge der gemeindlichen Planung berührt werden.
- (2) Ausnahmen von der Grundschulbezirksregelung sind unter Berücksichtigung von Absatz 1 insbesondere dann zulässig, wenn der Ausnahmeantrag im Rahmen der vorliegenden Schülerzahlen den zu bildenden Klassen der Grundschulbezirke Berücksichtigung finden kann.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Einschulungsjahr 2024. Die Zuordnung nach den neu gebildeten Schulbezirken ist bereits im Schuljahr 2023/2024 zu berücksichtigen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.2008 mit ihren Änderungen vom 23.04.2014 und 29.10.2014 außer Kraft.

Radeberg, 26.01.2023

Frank Höhme  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

<sup>3</sup>Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.